

TARIF- UND TRANSPORTBESTIMMUNGEN WINTER 22/23

ALETSCHE BAHNEN AG (ABAG)

Allgemeines

Diese Tarif- und Transportbestimmungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte, die von der ABAG im Zusammenhang mit dem Personentransport erbracht werden.

Mit dem Kauf eines Skipasses, Jahreskarte oder einer anderen Fahrkarte anerkennt der Gast die nachstehenden Tarif- und Transportbestimmungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb.

Bitte beachten Sie die ebenfalls geltenden Buchungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen der Webseite shop.aletscharena.ch und lesen Sie diese bitte sorgfältig durch.

- Alle Fahrten ausserhalb der offiziellen Fahrzeiten sind im Skipass / Einzelfahrten etc. nicht inbegriffen.
- Für den Erwerb von rabattierten Fahrkarten (J, K, HA, etc.) sind amtliche Ausweise mit Angabe des Geburtsdatums erforderlich und unaufgefordert vorzuweisen. Ohne Vorlage der diesbezüglichen Ausweise werden keine vom Normaltarif abweichenden Tarife gewährt.
- Die ABAG behält sich das Recht vor, Preise und Fahrpläne, Prospekt- und Webshopangaben sowie Leistungsbeschreibungen kurzfristig zu ändern.
- Alle Preise gelten in Schweizer Franken und inkl. 7.7% MwSt.
- Bei Bezahlung in Euro gilt der jeweilige Tageskurs.
- Geldrückgabe bitte sofort nachzahlen. Spätere Reklamationen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
- Werden Fahrkarten auf Key Cards ausgestellt, fällt eine Depotgebühr von CHF 5.00 an. Das Depot wird bei Rückgabe der Key Card zurückerstattet. Im Falle einer beschädigten Key Card wird kein Depot zurückerstattet. Die Key Card



kann wiederholt an den Verkaufsstellen der ABAG sowie im Webshop aufgeladen werden.

- Auf shop.aletscharena.ch können Fahrkarten zu tagesaktuellen Preisen erworben werden.
- Bei vermieteten Aufbewahrungsdepots wird keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände und Wertsachen übernommen. Die Aufbewahrungsdepots sind Ende jeder Saison zu räumen. Danach wird der Inhalt entsorgt.

Sicherheit auf der Piste / Rettungsdienst

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind stets zu beachten.
- Abfahrtsrouten (gelb markierte Pisten): Diese Abfahrten sind gesichert und markiert, jedoch nicht präpariert, und es findet keine Pistenkontrolle statt.
- Gemäss den Richtlinien von SKUS sind die Pisten in unserem Skigebiet exklusiv für Ski- & Snowboardfahrer bestimmt. Fortbewegungsgeräte, die in sitzender Stellung zu benutzen sind, wie z.B. Snowbob sind verboten und werden auf keinen Anlagen in der Aletsch Arena transportiert. Ausgenommen davon sind Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in sitzender Stellung.
- Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Drohnen im Bereich der Stationen, Bahnanlagen, Pisten und Snowpark verboten. Unabhängig davon ist im Erschliessungsgebiet der ABAG die Privatsphäre aller Personen zu respektieren. Ohne offizielle Bewilligung durch die ABAG dürfen Drohnen nur bis maximal 100 Meter Entfernung von einer Menschenansammlung und den oben aufgeführten Bereichen betrieben werden.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt. Das Befahren oder Begehen der Pisten nach Pistenschluss ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Pisten- und Rettungsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Free-Rider und Variantenfahrer besteht eine Informationspflicht betreffend Lawinengefahr, gesperrten Wald- und Wildschutzgebieten und insbesondere betreffend Gefährdung von Drittpersonen.
- Jede missbräuchliche Benützung eines Skipasses oder einer anderen Fahrkarte sowie rücksichtsloses Verhalten und Gefährdung Dritter (insbesondere



Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, sowie das Befahren geschlossener Pisten, Wald- und Wildschutzgebiete sowie lawinengefährdeten Hängen) hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte ohne Entschädigung zur Folge. Für Inhaber von ½ -, 1-, Mehrtageskarten wird im Entzugsfall eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 und bei Saison- und Jahreskarten eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 400.00 fällig. Der Bezug einer neuen Monats-, Saison-, oder Jahreskarte ist bis zur Bezahlung aller offenen Aufwands- und Umtriebsentschädigungen nicht gestattet.

- Erleidet ein Fahrkartenbesitzer einen Unfall bei der Benutzung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der ABAG, kann er den Rettungsdienst der ABAG in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der ABAG ist gemäss separaten Tarifen der „Kantonalen Walliser Rettungsorganisation, KWRO“ kostenpflichtig. Der Rettungsdienst der ABAG, Krankenwagen-Transporte sowie andere Kosten Dritter (z.B. Air Zermatt, Arztkosten etc.) sind direkt durch den Gast zu vergüten. Es wird daher empfohlen, eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Umtausch/Rückerstattung

- Gekaufte Fahrkarten werden grundsätzlich nicht umgetauscht, geändert oder zurückgenommen/rückerstattet.
- Insbesondere besteht kein Anspruch auf Umtausch, Änderung oder Rücknahme/Rückerstattung bei Betriebsunterbrechungen oder Betriebseinschränkungen zufolge jeglicher Form von höherer Gewalt (wie etwa Schlechtwetter, Betriebsunterbruch, Lawinengefahr, Schneemangel, Streiks, behördlich angeordnete Betriebsbeschränkungen oder -einstellungen, etc.), Zufall, Pandemie/Epidemie oder wenn die Gründe für den Nichtgebrauch aufseiten des Gastes liegen (wie etwa bei vorzeitiger Abreise, Nichtbenutzen der Anlagen etc.). Bei einer behördlich angeordneten Betriebseinstellung oder Restriktionen aufgrund Strommangellage erfolgt keine Rückerstattung der Abonnemente oder der bereits erworbenen Tages- und Mehrtageskarten. Dies betrifft auch freiwillige Einschränkungen infolge Sparappellen der Behörden wegen einer Strommangellage.
- Im Falle einer Zertifikatspflicht im ganzen Skigebiet: Nicht Benützen der Anlagen berechtigt weder zum Umtausch, noch zu Änderung, noch zur Übertragung, noch zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung, noch zur Rücknahme von gekauften Fahrkarten.



- Kann ein Teil der Leistung wegen Unfall, Krankheit oder Todesfall nicht benutzt werden, ist für die Rückerstattung der nur teilweise benutzten Leistung ein Zeugnis eines Arztes aus der Region oder der Spitalbericht aus einem Oberwalliser Spitalzentrum vorzuweisen. Die Rückerstattung berechnet sich aus der Differenz zwischen der gebuchten Leistung und der Anzahl benützter Tage. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Meldung zur Rückerstattung muss bis Ende der Wintersaison, spätestens (30.04.) gemeldet werden. Spätere Meldungen und deren Rückerstattungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- Fahrkartenverlust: Beim Kauf einer Fahrkarte (ausgenommen Einzelfahrten) erhält der Käufer einen Kauf-/Sperrnummernbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges können verlorene Fahrkarten ersetzt werden.
- Die kommunizierten Betriebszeiten der Transportanlagen dienen ausschliesslich Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Witterungs-, Schnee- und Pistenverhältnisse. Die ABAG behält sich das Recht vor, bei schwacher Frequenz oder schlechter Witterung einzelne Anlagen zu schliessen. Ein Anspruch auf Umtausch, Änderung oder Rücknahme/Rückerstattung besteht in diesem Fall nicht.
- Für die Valais Mountain Card und den SnowPass Wallis gelten die separaten Bedingungen der Walliser Bergbahnen (www.bestofsnow.ch).
- Für den Oberwalliser Skipass gelten die separaten Bedingungen der Oberwalliser Bergbahnen (www.oberwalliser-skipass.ch).
- Die Aletsch Bahnen AG reinigt oder ersetzt auf ihre Kosten verschmutzte Kleidung eines Gastes, sofern die Verschmutzung durch eine Bahnanlage der ABAG verursacht wurde. Der Schaden muss persönlich und unmittelbar an der nächstgelegenen Bahnanlage einem Mitarbeitenden gemeldet werden. Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich aus dem Erhaltungszustand des Kleidungsstückes. Die berücksichtigte Lebenserwartung von Skibekleidung beträgt maximal 4 Jahre, für ältere Kleidungsstücke besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung.



Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

- Im Gebiet können jederzeit Kontrollen von jeglichen Fahrkarten vorgenommen werden. Ermässigte Fahrkarten sind nur mit einer Ermässigungskarte gültig, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss.
- Alle Fahrkarten wie Skipässe, Saison- und Jahreskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung jeglicher Fahrkarten auf einen Dritten ist untersagt und gilt als Missbrauch.
- Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und /oder die Transportunternehmung am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gelten als Missbrauch.
- Eine Fälschung liegt insbesondere vor, wenn ein Ticket oder Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Ein Missbrauch oder Fälschen hat den sofortigen Entzug der Fahrkarte zur Folge und es wird eine Aufwand- und Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 (resp. bei Saison- oder Jahreskarten von CHF 400.00) erhoben. Bis zur Bezahlung der Aufwands- und Umtriebsentschädigung bleibt die Fahrkarte gesperrt und der Bezug einer neuen Karte ist nicht gestattet. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bei missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung von Fahrkarten bleiben vorbehalten.
- Wer die Aufwand- und Umtriebsentschädigung nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Der Gast kann des Skigebiets verwiesen werden.
- Der Versuch einer missbräuchlichen Benützung von Fahrkarten hat dieselben Folgen.
- Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben in jedem Fall vorbehalten.



Haftung

- Allfällige Beanstandungen der Fahrkartenbesitzer, welche die Leistungserbringung durch die ABAG betreffen, sind unverzüglich an die ABAG bzw. an das Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen allfällige Ansprüche gegenüber der ABAG, soweit gesetzlich zulässig, verloren.
- Die ABAG haftet für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- Eine Haftung der ABAG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- Eine Haftung der ABAG für Sach- und Personenschäden ist jedoch, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen bei individuellem Fehlverhalten, namentlich infolge:
 1. Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen, Absperrungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten.
 2. Missachten von Weisungen und Warnungen des Personals oder des Pisten- und Rettungsdienstes.
 3. Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahr.
 4. Fahrlässigen oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhaltens auf Anlagen und Skipisten.
 5. Ausübung von Risikosportarten wie Freeriden, Freeskiing, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.
 6. Ausübung des Mountainbike-Sports auf allen Wander- und Bike-Wegen sowie Fahrwegen und Strassen.
 7. Ungenügender Pistenpräparierung.



- In folgenden Fällen wird, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen:
 1. Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Pisten.
 2. Unfälle auf Wander- und Schlittenwegen.
 3. Diebstähle im Skigebiet oder Personen- und Sachbeschädigungen durch Dritte.
- Im Übrigen richtet sich die Haftung der ABAG im Wesentlichen nach den Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten und für Sommeraktivitäten. Die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen bleiben jedoch in jedem Fall vorbehalten.
- Für den sachgemässen Transport von Sportgeräten und Gepäck ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust sowie Gefährdung von Drittpersonen durch unsachgemässen Transport, wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.
- Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der ABAG beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
- Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder Ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls behindern. Ihr Verhalten muss den Verhaltensgrundregeln der ABAG angepasst sein.
- Die ABAG haftet nicht für den Inhalt der vermieteten Schliessfächer/Depotfächer.



Vertragsparteien, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Aletsch Bahnen AG und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht, ohne Rückgriff auf kollisionsrechtliche Normen.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Brig.
- Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Bettmeralp, 30.8.2022